



Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl und die Landratswahl am 13. September 2026 im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Am 13. September 2026 werden im Landkreis Rotenburg (Wümme) der Kreistag und die Landrätin/der Landrat gewählt.

Gemäß §§ 16 und 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

1. Wahl des Kreistages

Die niedersächsische Landesregierung hat mit Verordnung vom 25.05.2025 den Wahltag für die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen auf Sonntag, den 13. September 2026, festgelegt (allgemeine Neuwahlen).

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1.1 Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Kreistag beträgt 54.

1.2 Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet (Landkreis Rotenburg (Wümme)) sind vier Wahlbereiche mit folgender Abgrenzung gebildet worden:

Wahlbereich 1:

Stadt Bremervörde, Gemeinde Gnarrenburg, Samtgemeinden Geestequelle und Selsingen

Wahlbereich 2:

Samtgemeinden Sittensen, Tarmstedt und Zeven

Wahlbereich 3:

Stadt Rotenburg (Wümme), Samtgemeinde Sottrum

Wahlbereich 4:

Stadt Visselhövede, Gemeinde Scheeßel, Samtgemeinden Bothel und Fintel

1.3 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einer wählbaren Einzelperson (Einzelbewerberin, Einzelbewerber) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff NKWG und 32 ff Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

1.4 Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 21 Abs. 4 und 5 NKWG)

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf je Wahlbereich bis zu 17 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer einzelnen Bewerberin/eines einzelnen Bewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

1.5 Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 9 NKWG)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind auf Anforderung beim Kreiswahlleiter (Anschrift s. unten) erhältlich.

Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien bzw. Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die Linke Niedersachsen (Die Linke)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Wählergemeinschaft Freier Bürger Landkreis Rotenburg (Wümme) (WFB)
- Bürgerliste Zukunft gestalten (Landkreis Rotenburg) (BLZG)
- FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)

2. Wahl der Landrätin/des Landrates

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 18.09.2025 beschlossen, dass die Direktwahl einer Landrätin/eines Landrats im Landkreis Rotenburg (Wümme) am Sonntag, den 13. September 2026, stattfindet.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.1 Wahlvorschlag

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin/des Landrates darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählbar ist.

2.2 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 45 d NKWG und 32 ff NKWO entsprechen.

2.3 Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 45 d Abs. 3 NKWG)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 270 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Im Übrigen gilt Ziffer 1.5 entsprechend.

Unterschriften sind ebenfalls nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber.

2.4 Stichwahl

Eine etwaige Stichwahl findet am **Sonntag, den 27. September 2026**, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

3 Allgemeine Regelungen

3.1 Wahlanzeige von Parteien

Die nicht unter Ziffer 1.5 aufgeführten Parteien, die an der Kommunalwahl am 13. September 2026 teilnehmen wollen, haben dies dem Niedersächsischen Landeswahlleiter **bis zum 15. Juni 2026** anzuzeigen (§ 22 Abs. 1 NKWG).

Die Adresse des Landeswahlleiters lautet:

Niedersächsischer Landeswahlleiter,
Schiffgraben 12,
30159 Hannover

3.2 Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Kreiswahl und die Landratswahl sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis **Montag, den 20. Juli 2026, 18.00 Uhr**, bei mir in 27356 Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, einzureichen.

Rotenburg (Wümme), den 30.01.2026

Der Kreiswahlleiter
des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Dr. Lühring